

Der Strafgesetzentwurf 1927 hält zwar auch an der Strafbarkeit fest, er verkennt aber nicht, daß die durch den Arzt aus medizinischer Indikation nach wissenschaftlichen Grundsätzen zur Rettung der Mutter vorgenommene Unterbrechung der Schwangerschaft künftig nicht mehr als Abtreibung strafbar sein darf und hat dementsprechend einen § 254 aufgenommen. Gleichzeitig wird die Nothilfe auch über den Kreis der Angehörigen hinaus gestattet. In der Sitzung der Berliner Ärztekammer vom 3. XII. 1928 ist ein Antrag angenommen worden, neben der gesundheitlichen Indikation die sozialwirtschaftliche mitbestimmend sein zu lassen. Es wurde auch eine Entschliebung des Vorstandes angenommen, welche für den Arzt das Recht fordert, eine Schwangerschaft zu unterbrechen, wenn durch sie oder durch die zu erwartende Geburt die Gesundheit der Mutter ernstlich gefährdet wird (der Entwurf sieht das ja auch vor) und ein Zusatzantrag, nach welchem dieser vitalen Indikation gleich zu erachten sind die eugenischen Indikationen in Fällen von Geisteskrankheit, Fallsucht, chronischer Giftsucht, bei Formen schwerer, insbesondere asozialer Psychopathie und in Fällen erwiesener Notzucht.

Eine Statistik des Reichsgesundheitsamtes über die in den Universitätskliniken und Hebammenlehranstalten behandelten Aborte hat zwar ergeben, daß der in einer gutgeleiteten, mit allen modernen Einrichtungen versehenen Klinik, bei einer im übrigen gesunden Frau ausgeführte Eingriff im allgemeinen mit nur geringen Gefahren verbunden ist, daß aber im Einzelfalle eine absolute Garantie für den völlig gefahrlosen Verlauf, insbesondere auch für das Nicht-eintreten einer Infektion nicht übernommen werden kann.

Bei Beurteilung des Abtreibungsparagraphen darf man vom menschlichen Standpunkt aus nicht vergessen, daß die Verfügungsfähigkeit der Frau über ihren Körper noch nicht ohne weiteres die Verfügungsberechtigung über ein in ihr vorhandenes Lebewesen einschließt; und in medizinischer Hinsicht muß man berücksichtigen, daß ein Eingriff in die Schwangerschaft eine physiologische Entwicklung stört und, ganz abgesehen von volkswirtschaftlichen Bedenken, eine gewisse Gefahr nicht restlos ausschließen läßt.

* * *

Das verlorene Kind

Dieser Tage ereignete sich, wie kanadische Blätter erzählen, auf einer Bahnstation in Winnipeg eine tragi-komische Geschichte, die jeder Posse zur Ehre gereichen würde. Im Augenblick der Abfahrt eines Zuges stürzte eine Dame unbestimmten Alters auf den Bahnsteig und beschwor die Beamten der Canadian Pacific, den Zug nicht abgehen zu lassen, da sie ihr Kind verloren habe. Die Polizei wurde sofort benachrichtigt und begann die Suche. Die Frau erzählte weinend und jammernd, ihr Kind sei während des Aufenthaltes ausgestiegen und nicht zurückgekommen. Sie war so verzweifelt, daß sich eine große Schar mitleidiger Seelen um sie versammelte und die ganze Station in Aufregung geriet.

Schließlich aber wollte man trotz der flehentlichen Bitten der trostlosen Mutter den Zug abgehen lassen, als ruhig ein Mann herantrat und sagte: „Beruhige dich nicht, liebe Mama, du siehst doch, daß ich rechtzeitig wieder da bin.“ Alle Welt starrte den Neuerschiedenen an. „Wie alt ist denn ihr Kind?“ fragte ein Polizeiinspektor. „43 Jahre“, antwortete die Mutter voller Stolz, auf den Herrn zeigend. Da die Gutgläubigkeit der Frau außer Zweifel war, so begnügte man sich damit, über den lustigen Vorfall zu lachen, und die Polizei sah von einer Verhaftung der liebenden Mutter wegen öffentlichen Unfugs ab.

(Der Abend 13. II. 30)
Eingesandt von A. D. in B.